

Rechtsanwälte Lauenburg & Kopietz
Elbchaussee 87
22763 Hamburg
RA-Stempel
Tel. 040 / 39 14 08
Fax. 040 / 39 14 07
www.ihr-anwalt-hamburg.de

Mandanten-schnell- Brief

• neueste Informationen ..

aus den Gerichtssälen / aus Berlin/Bonn (neue Ge-
setze) / aus der anwaltlichen Praxis

Januar 2008

MB Heft 01/08

erscheint monatlich

Sehr geehrte Mandanten,

anliegend die neuesten Informationen:

Ohne Gewähr'

A. Aus der Gesetzgebung

I. BEITRAGSSÄTZE ZUR RENTENVERSICHERUNG

Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2008 v. 19.11.2007, BGBl. I, S. 2611

Der Beitragssatz für das Jahr 2008 beträgt

- in der allgemeinen Rentenversicherung 19,9 Prozent und
- in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,4 Prozent.

II. BEREINIGUNG VON BUNDESRECHT

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz v. 23.11.2007, BGBl. I, S. 2614. Inkrafttreten vorbehalten des Absatzes 2 am 30.11.2007.

Artikel 1 (Aufhebung des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes), Artikel 2 (Aufhebung des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland) und Artikel 3 (Aufhebung des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen) werden aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

In § 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes werden nach dem Wort "besitzen" die Wörter "oder bis zum 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Befähigung als Diplomburist erworben haben und nach Maßgabe des Einigungsvertrages einen gesetzlich geregelten juristischen Beruf aufnehmen dürfen" eingefügt.

Artikel 7

Aufhebung des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz

Das Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz wird aufgehoben.

Herausgeber: Juristischer Verlag BCI-ger, RA \V. Berger

Postfachadresse:
Postfach 230320
45071 Essen

H.ausadresse:
Heinrich-Held-Straße 34
45133 Essen

Telefon (0201) 42888
(tags und nachts)
oder (0201)425268

Info und Bestellg. (zum Nulltarif):
11800/1185612
Telefax (0201) 413150

Internet:
www.jurverlag-berger.de
briefkasten@jurverlag-berger.de

Artikel 9

Aufhebung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade

(1) § 6 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Die Länder können abweichende Regelungen zu diesem Gesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen, soweit es sich um Bundesrecht handelt, erlassen.“

(2) Das Gesetz über die Führung akademischer Grade wird als Bundesrecht aufgehoben.

Artikel 10 (Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade) und Artikel 11 (Aufhebung des Gesetzes über die Presse) werden aufgehoben.

Artikel 17

Aufhebung formellen Hinterlegungsrechts

(1) § 39 der Hinterlegungsordnung wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Die Länder können abweichende Regelungen zum Hinterlegungsrecht, soweit es sich um Bundesrecht handelt, erlassen.“

(2) Als Bundesrecht werden aufgehoben

1. die Hinterlegungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Absatz 1 dieses Artikels,
2. die Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-15-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 18

Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden

Das Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Nicht unangemessen hoch im Sinn des § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 sind Entgelte für Wohnraum im Sinn des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe in der bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung, die

1. bis zum 31. Dezember 1997 nach § 3 oder § 13 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe in der bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung geändert oder nach § 13 in Verbindung mit § 17 jenes Gesetzes in der bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung vereinbart oder
2. bei der Wiedervermietung in einer der Nummer 1 entsprechenden Höhe vereinbart worden sind, Für Zwecke des Satzes 1 bleiben die hier genannten Bestimmungen weiterhin anwendbar.“

Artikel 20

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation

§ 50a Bekanntmachungsblatt“.

2. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 50

Bekanntmachung des Vereins in Liquidation

- b) In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern "bestimmte Blatt" der Satzteil " , in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte" gestrichen.

3. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

§ 50a

Bekanntmachungsblatt

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat."

4. In § 53 wird die Angabe „§§ 50 bis 52" durch die Angabe „§§ 50, 51 und 52" ersetzt.

Artikel 21

Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Arbeitsgerichtsgesetzes

Artikel 3 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Arbeitsgerichtsgesetzes wird aufgehoben.

Artikel 22

Auflösung des Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften

Die Artikel 6 und 7 des Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften werden aufgehoben.

Artikel 23

Auflösung des Familiennamensrechtsgesetzes

Der Artikel 7 des Familiennamensrechtsgesetzes wird aufgehoben.

Artikel 28

Auflösung des Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten

Artikel 5 §§ 2 und 3 Satz 2 des Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten wird aufgehoben.

Artikel 29

Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des § 23 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen

Die Verordnung zur Durchführung des § 23 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen wird aufgehoben.

Artikel 30

Änderung des Handelsgesetzbuchs

In § 367 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs werden nach dem Wort "Namensaktien" das Komma durch das Wort "und" ersetzt und die Wörter "und Reichsbankanteilscheine" gestrichen.

Artikel 37

Aufhebung von Bekanntmachungen über die Ausgabe von Banknoten

Folgende Bekanntmachungen werden aufgehoben:

1. Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Bundesbanknote zu 5 Deutsche Mark in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4131-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Note zu 5 DM in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4131-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Bundesbanknote zu 10 Deutsche Mark in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4131-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Banknote zu 10 DM - 11. Ausgabe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4131-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

5. Bekanntmachung über die Ausgabe neuer deutscher Banknoten in der im Bundesgesetzblatt Teil 111, Gliederungsnummer 4131-2-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
6. Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Bundesbanknote zu 20 Deutsche Mark in der im Bundesgesetzblatt Teil 111, Gliederungsnummer 4131-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
7. Bekanntmachung über die Ausgabe einer abgeänderten Form (111. Ausgabe) der Banknote zu 20 DM in der im Bundesgesetzblatt Teil 111, Gliederungsnummer 4131-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
8. Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Bundesbanknote zu 50 Deutsche Mark in der im Bundesgesetzblatt Teil 111, Gliederungsnummer 4131-4, veröffentlichten bereinigten Fassung,
9. Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Banknote zu 50 Deutsche Mark - 111. Ausgabe in der im Bundesgesetzblatt Teil 111, Gliederungsnummer 4131-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
10. Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Bundesbanknote zu 100 Deutsche Mark in der im Bundesgesetzblatt Teil 111, Gliederungsnummer 4131-5, veröffentlichten bereinigten Fassung und
11. Bekanntmachung über die Ausgabe einer neuen Note zu 100 DM in der im Bundesgesetzblatt Teil 111, Gliederungsnummer 4131-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 4B

Änderung des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes

Das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
"Gesetz über den Schutz der Truppen des Nordatlantikpakt durch das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht (NATO-Truppen-Schutzgesetz - NTSG)".
2. Artikel 7 wird § 1 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Komma durch das Wort "und" ersetzt und die Wörter "und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte" gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter "oder im Land Berlin" gestrichen, nach den Wörtern "dessen Sicherheit" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt und die Wörter "oder die Sicherheit der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte" gestrichen.
 - ce) In Nummer 2 werden die Wörter "Vertragsstaat, seine in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder die im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte" durch die Wörter "Vertragsstaat oder seine in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen" ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 werden die Wörter "Vertragsstaates, seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte" durch die Wörter "Vertragsstaates oder seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen" ersetzt.
 - ee) In Nummer 4 werden die Wörter "Vertragsstaat, seine in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder die im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte" durch die Wörter "Vertragsstaat oder seine in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen" ersetzt.
 - ff) In Nummer 6 werden die Wörter "oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht" jeweils gestrichen und die Wörter "Vertragsstaates, seiner" durch die Wörter "Vertragsstaates oder seiner" ersetzt.
 - gg) In Nummer 7 werden die Wörter "oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht" gestrichen.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter "und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte" gestrichen.
3. Artikel 7a wird § 2 und die Wörter "und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte" werden gestrichen.
4. Artikel 8 wird § 3 und die Angabe "Artikel?" wird durch die Angabe „§ 1" ersetzt.
5. Artikel 9 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "Artikel?" durch die Angabe „§ 1" ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Angabe "Artikel 7" durch die Angabe „§ 1" und die Wörter "Vertragsstaat, seine in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder die im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht" durch die Wörter "Vertragsstaat oder seine in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter "oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht" gestrichen.

Artikel 49

Auflösung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Die Artikel 3 bis 8, 86 bis 91, 93 bis 100 und 103 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts werden aufgehoben.

Artikel 50

Auflösung des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Die Artikel 7 bis 11 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts werden aufgehoben

Artikel 51

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Artikel 315a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst.

Artikel 315a

Vollstreckungs- und Verfolgungsverjährung für in der Deutschen Demokratischen Republik verfolgte und abgeurteilte Taten; Verjährung für während der Herrschaft des SED-Unrechtsregimes nicht geahndete Taten".

- b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Taten, deren Verfolgung am 30. September 1993 bereits verjährt war.

(5) Bei der Berechnung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Taten, die während der Herrschaft des SED-Unrechtsregimes begangen wurden, aber entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Staats- und Parteiführung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus politischen oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Gründen nicht geahndet worden sind, bleibt die Zeit vom 11. Oktober 1949 bis 2. Oktober 1990 außer Ansatz. In dieser Zeit hat die Verjährung geruht."

2. Nach Artikel 316b wird folgender Artikel 316c eingefügt:

"Artikel 316c

Übergangsvorschrift zum Dreißigsten Strafrechtsänderungsgesetz

§ 78b Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 des Dreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes gilt auch für vor dem Inkrafttreten des Dreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes am 30. Juni 1994 begangene Taten, es sei denn, dass deren Verfolgung zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt ist."

Artikel 52

Aufhebung des Zweiten Gesetzes zur Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen

Das Zweite Gesetz zur Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen wird aufgehoben.

Artikel 53

Auflösung des 2. Verjährungsgesetzes

Der Artikel 2 des 2. Verjährungsgesetzes wird aufgehoben

Artikel 54

Auflösung des Dreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen

Der Artikel 2 des Dreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes - Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen - wird aufgehoben.

III.

REFORM DES VER SICHERUNGSVERTRAGSRECHTS

Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts v. 21.11.2007, BGBl. I, S. 2631; Inkrafttreten im Wesentlichen am 01.01.2008

1. Das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG, BGBl. I, 2631) stärkt die Rechte der Versicherten gegenüber den Versicherern und verbessert die Transparenz im gesamten Versicherungsrecht. Für die Lebensversicherung werden die Vorgaben des BVerfG aus den Urteilen vom 26.07.2005 (NJW 05, 2363; NJW 05, 2376) umgesetzt. Alle Versicherten werden von den neuen Regelungen zur Beteiligung an den Überschüssen einschließlich der Bewertungsreserven profitieren, und das unmittelbar ab Inkrafttreten (01.01.2008) des Gesetzes.
2. Eine wichtige Änderung, die die Novelle erst kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erfahren hat, betrifft den Direktanspruch in der Pflicht-Haftpflichtversicherung. Auf Empfehlung des Rechtsausschusses hat der Deutsche Bundestag den allgemeinen Direktanspruch, wie er noch im Regierungsentwurf vorgesehen war, auf Fälle begrenzt, die aus Verbrauchersicht besonders wichtig sind: Geschädigte haben einen solchen Anspruch gegen den Versicherer (wie bisher) in der KfZ-Pflicht-Haftpflichtversicherung und (neu) wenn der Schädiger insolvent oder unbekannt Aufenthaltsort ist (§ 115 I VVG).
3. Nicht alle Folgeänderungen, die dadurch in anderen drittschützenden Vorschriften nötig wurden, konnten in der VVG-Novelle selbst berücksichtigt werden. Einige Folgeregelungen wurden in das Zweite Gesetz zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes aufgenommen. Der Deutsche Bundestag hat dieses Gesetz am 11.10.2007 beschlossen, es wird ebenfalls demnächst in Kraft treten. Damit ist sichergestellt, dass Geschädigte auch außerhalb des Direktanspruchs weiterhin hinreichenden Schutz erfahren.
4. Darüber hinaus sind nunmehr die Versicherer verpflichtet, ihre Kunden künftig vor Vertragsabschluss umfassend zu beraten und zu informieren. Welche Informationen zu erteilen sind, regelt die VVG-Informationspflichtenverordnung, die in diesen Tagen verkündet wird. Die darin vorgesehene Offenlegung der Kosten in der Lebens-, Berufsunfähigkeits- und Krankenversicherung ist ein weiterer, wichtiger Schritt zu mehr Transparenz im Versicherungswesen. Zugleich werden berechnete Erwartungen der Öffentlichkeit erfüllt, wie sie auch in anderen Bereichen geäußert werden, etwa bei den Banken (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 16.07.2007 und Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20.07.2007). Mit dem Produktinformationsblatt erhält der Verbraucher erstmals auch eine knappe, verständliche Erläuterung des von ihm ins Auge gefassten Vertrags.

Herausgeber: Judtische.- Verlag Berger, RA W. Berge,"

Postfachadresse
Postfach 230320
45071 Essel

Hausadresse
Heinrich-Held-Straße 34
45133 Essen

Telefon (0201) 42888
(tags und nachts)
oder (0201) 425268

Info und Bestellg. (zum Nulltarif):
0800/1185612
Telefax (0201) 413150

Internet
www.jurverlag-berger.de
briefkasten@jurverlag-berger.de

B. Aus der neuen Rechtsprechung

ZIVILRECHT

I. BERUFUNGSBEGRÜNDUNGSFRIST

Fristenlauf nach Wiedereinsetzung

(RGH NJW 07, 3154; Beschluss v. 19.06.2007 - XI ZB 40/06)

§ 234 I 2 ZPO ist dahin auszulegen, dass bei versäumter Berufungsfrist die Frist zur **Nachholung** der **Berufungsbegründung** erst ab **Mitteilung** der Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist läuft.

II. AKTENEINSICHTSRECHT

CD-ROM

(OLG Schleswig OLGfR 07, 614; Beschluss v. 17.10.2006 - 7 W 39/06)

Das Akteneinsichtsrecht der Parteien umfasst auch den vollständigen Inhalt einer vom gerichtlich bestellten Sachverständigen ausgewerteten und teilweise zum Gegenstand seines Gutachtens gemacheneD-ROM.

*"Zwar zählen zu den Prozessakten nicht die von den Parteien eingereichten Originalurkunden, da diese wieder an die Par/ei zurückzugeben sind (Schneider MDR 84. 109; MüKo-ZPO/Prütting, 2. Aufl., § 299 Rn 5); jedenaUs in analoger Anwendung des § 299 f ZPO steht den Parteien aber auch ein **Einsichtsrecht** in Originalurkunden zu, soweit diese im Prozess - insbesondere als Beweismittel- verwendet werden. Entsprechendes gilt auchfür Augenscheinsobjekte, wie Lichtbilder oder Röntgenbilder, sofern diese in irgendeiner Form zu Entscheidungsgrundlage werden können, sei es auch in Verbindung mit einem Sachverständigengutachten*

*So verhält es sich vorliegend mit der Lichtbilderdatei: Diese hat zwar der gerichtlich bestellte Sachverständige unmittelbar von dem vorgerichtlich für den **Kf** tätigen Schadensgutachter bezogen. Gleichwohl stellt die Datei einen Teil der **Prozessakten** dar, denn der in der Praxis gängige Weg gerade in Verkehrsunfallsachen, wo sich regelmäßig der gerichtlich bestellte Sachverständige eventuell nicht von den Parteien zur Akte gereichte Schadensunterlagen direkt bei einem vorgerichtlich tätigen Sachverständigen "besorgt", stellt nur eine Verkürzung **des** eigentlichen Weges zur Inforlltiölsbeschlüffung dar, der so aussieht, dass die Parteien diese Unterlagen aufAnforderung des Sachverständigen zur Gerichtsakte reicht, das Gericht diese sodann dem Sachverständigen zur Verfügung stellt. Aufdiesem Wege werden derartige Un/erlagen - egal ob Urkunden, Lichtbilder oder Lich/billddateien - Akteninhalt i.S. von § 299 ! ZPO und unterliegen damit dem Akteinsichtsrecht" (OLG Schleswig aaO).*

III. ZWEITES VERSÄUMNISURTEIL

nicht nach Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid und Fristversäumung

(OLG Dresden OLGfR 07, 965; Urteil v. 18.07.2007 - 8 U 730/07)

1. Nach **Einspruch** gegen einen VoUstreckungsbescheid und Versäumung der im schriftlichen Vorverfahren gesetzten Frist zur Verteidigungsanzeige darf gegen den Bekl. kein auf § 331 III ZPO gestütztes (zweites) **Versäumnisurteil** ergehen.
2. Ein gleichwohl in dieser Weise erlassenes zweites **Versäumnisurteil** kann nicht mit dem Einspruch angegriffen werden, sondern unterliegt allein der **Berufung**.

IV. TATBESTÄNDLICHE FESTSTELLUNGEN IM BERUFUNGURTEIL

Beweiskraft

(BGH NJW-RR 07, 1434; Urteil v. 08.01.2007 - I ZR 334/04)

Das aus dem Berufungsurteil ersichtliche Parteivorbringen - zu dem auch der in Bezug genommene Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils gehört - erbringt nach § 314 ZPO Beweis für das mündliche Parteivorbringen in der Berufungsinstanz (vgl. Musielak/Ball, ZPO, 5. Aufl., § 559 Rn 15 m.w.N.). Dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll, nicht jedoch durch den Inhalt der Schriftsätze entkräftet werden (BGHZ 140,335 [339] = NJW 99,1339).

„Se/bsf bei einem Widerspruch zwischen ausdrücklichen" tatbestandlichen" Feststellungen und in Bezug genommenem Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze geht der" Tatbestand" vor.

Eine etwaige Unrichtigkeit derartiger tatbestandlicher Darstellungen im Berufungsurteil kann nur im Berichtigungsverfahren nach § 320 ZPO behoben werden (st. RSJr., vgl. BGH NJW 01, 448 = WM 00.2070 [2072]; NJW 97, 1931; DtZ 95, 245 = LMH. 8/1995 SchuldRAG Nr. 1 = ZIP 95, 961; NJW 94, 517 [519], jeweils zu der inhaltsgleichen Vorgängervorschrift des § 561 ZPO a.F.). Eine Veljahrensrüge nach § 551 III I Nr. 2 ZPO oder eine entsprechende verfahrensrechtliche Gegnrüge des Revisiollsbekl., die auf ein im Berufungsurteil nur allgemein in Bezug genommenes schriftsätzliches Vorbringen gestützt wird, kommt zur Richtigstellung eines derartigen Mangels nicht in Betracht (vgl. auch Alusielaki/Ball, § 559 Rn 16; MüKo-ZPO/Wenzel, § 559 Rn 4, § 551 Rn 23) .. (BGH aaO).

V. ARBEITGEBERSTELLUNG

wegen Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages

(LAG Köln NZA-RR 07, 570; Urteil v. 12.03.2007 - 14 Sa 1268/06)

Wird ein Arbeitsvertrag auf Arbeitgeberseite

- ohne den Zusatz "LV." oder einen sonstigen Hinweis auf eine Stellvertretung unterzeichnet und
- enthält der Arbeitsvertrag keine sonstige Angabe dahingehend, dass ein anderer der Arbeitgeber sein soll,

bleibt es bei der Arbeitgeberstellung desjenigen, der den Arbeitsvertrag unterzeichnet hat.

VI. SCHADENSERSATZANSPRUCH

wegen neuer Beschädigung bei Nachbesserung

(OLG Saarbrücken NJW 07, 3503; Urteil 25.07.2007 - I U 467/06)

Verursacht der Verkäufer gelegentlich der Nacherfüllung durch Nachbesserung einen nicht vollständig zu beseitigenden Sachschaden am Kaufgegenstand, so begründet dies nicht das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Kaufvertrag, sondern führt lediglich zu einem Schadensersatzanspruch.

VII.

SCHUTZGESETZ

Geldwäsche, § 261 II StGB

(OLG Schleswig OLGR 07, 800; Urteil v. 06.07.2007 - 14 U, 145/06)

§ 261 II StGB ist als Schutzgesetz i.S. des § 823 II BGB anzusehen.

"Den Schutz eines anderen bezweckt eine Norm bereits dann, wenn sie zumindest auch den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes schützen soll. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt und Zweck des Gesetzes sowie darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mit gewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das infrage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben (vgl. BGH BGHR 04, 587 = MDR 04, 274 = NJW 04, 356. NJW 04, 1949)

Das ist nach den Motiven des Gesetzgebers bei § 261 II StGB der Fall: Danach bezweckt er nicht nur inkriminierte Gegenstände praktisch verkehrsunfähig zu machen und die Rechtspflege zu schützen, sondern den Schutz des durch die Vorli/I verletzten Rechtsguts (vgl. BT, Dr. 12/989, 27/ Schönke/Schröder/Stree, StGB, 27. Aufl., § 26/ Rn I, OLG Frankfurt OLGR 04, 209)" (OLG Schleswig aaO).

STRAFRECHT

VIII.

AUSZAHLUNGSANORDNUNG

Auszahlung einer beschlagnahmten Forderung an Verletzten

(BGH NJW 07, 3352; Urteil v. 24.05.2007 - IX ZR 97/04)

1. Im Strafverfahren darf eine gerichtliche Anordnung, den Betrag einer beschlagnahmten Forderung an den Verletzten einer Straftat auszubezahlen, nach dem Gesetz nicht ergehen. Eine gleichwohl ergangene Anordnung dieses Inhalts ist nicht unwirksam.
2. Ergeht im Strafverfahren gleichwohl eine solche gerichtliche Anordnung, kann sich der Drittschuldner gegenüber demjenigen, der auf Grund einer Abtretung des verurteilten Angekl. ein besseres Recht und die Wirkungslosigkeit der gerichtlichen Anordnung behauptet, darauf berufen, durch Befolgung der Anordnung beüeiend geleistet zu haben, es sei denn, dass ihm die Abtretung und bei ungewisser Rechtslage ihre Wirksamkeit bekannt gewesen ist.

IX.

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

in Abwesenheit des Angeklagten

(OLG Hamm StV 07, 571; Beschluss v. 20.03.2007 - 3 Ss 54/06)

Das Anwesenheitsrecht und damit die Anwesenheitspflicht eines Angekl. steht - abgesehen von den in der StPO vorgesehenen Ausnahmen - nicht zur Disposition der Verfahrensbeteiligten. Es ist daher einer "konsensualen Regelung" nicht zugänglich.

"Eine unterbrochene Hauptverhandlung darf nur dann ohne den Angekl. fortgesetzt werden, wenn dieser ihr eigenmächtig ferngeblieben ist, dh. ohne Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe wissentlich seiner Anwesenheitspflicht nicht genügt hat (BGHSt 37, 249 [251] = NJW 91, 1364/ BGHSt 46, 81 /r = NJW 00, 2830). Dabei obliegt es nicht dem Angekl., glaubhaft zu machen dass sein Ausbleiben nicht auf Eigenmächtigkeit beruht, diese ist ihm vielmehr nachzuweisen (BGHSt 40, 304 [305] = NJW 157, 1325/ BGHSt 16, 178 [180] = NJW 61, 1980) Es kommt auch nicht darauf an, ob das Gericht Grund zur Annahme hatte, der Angekl. habe den Termin zur Fortsetzung der Hauptverhandlung vorsätzlich nicht wahrge-

nonnullen, sondern allein darauf ob eine solche Eigenmächtigkeit i.S. von § 231 JStFO tatsächlich vorlag (BGH StV 81, 3)3 [394])" (OLG Hamm aaO).

X.

STRAFZUMESSUNG

durch Revisionsgerichte

(BVerfG NJW 07, 2977; Beschluss v. 14.06.2007 2 BvR 1447/05 u. 2 BvR 136/05)

1. Dem Revisionsgericht muss für seine Entscheidung nach § 354 Ia 1 StPO ein zutreffend ermittelter, vollständiger und aktueller Strafzumessungssachverhalt zur Verfügung stehen.
2. Verfährt das Revisionsgericht nach § 354 Ia 1 StPO, so muss es seine Entscheidung jedenfalls dann begründen, wenn die für die Strafzumessung relevanten Umstände und deren konkretes Gewicht dem Angekl. sonst nicht nachvollziehbar wären.
3. Eine Strafzumessungsentscheidung des Revisionsgerichts ist ausgeschlossen, wenn zugleich eine neue Entscheidung über einen fehlerhaften Schuldspruch erfolgen muss.

XI.

**VERLETZUNG DER
UNSCHULDSVERMUTUNG**bei strafschärfender Berücksichtigung einer noch nicht
rechtskräftig abgeurteilten weiteren Straftat

(OLG Dresden StV 07, 639; Beschluss v. 28.02.2007 - 2 Ss 645/06)

Auch wenn das erkennende Gericht im Strengbeweis zu der Überzeugung gelangt, der zu verurteilende Angeklagte habe zeitlich nach Begehung der abzuurteilenden Tat eine anderweitig anhängige weitere Straftat begangen, verletzt deren Berücksichtigung bei der Bemessung der Strafe die Unschuldsvermutung, wenn der Angeklagte nicht bzgl. der weiteren Straftat ein Geständnis abgelegt hat.

XII.

RÜCKSICHTSLOSES ÜBERHOLEN

keine Nötigung

(OLG Düsseldorf NJW 07, 3219; Beschluss v. 09.08.2007 - 5 Ss 130/07)

Das „bloß“ rücksichtslose Überholen eines anderen Verkehrsteilnehmers stellt keine Nötigung i.S. des § 240 StGB dar.

"Nach al/so M. erfüllen bestimmte Verhaltensweisen im Straßenverkehr den Straftatbestand der Nötigung i.S. des § 240 StGB (vgl. Maatz NZV 06, 337 m. zahlr. Nachweisen). Das sind namentlich die Fälle, in denen ein Kraftfahrer dicht und bedrängend auf seinen Vordermann auffährt (zuletzt BVerfG NJW 07, 1669 = NStZ 07, 397 m.w.N. = DAR 07, 386), seinen Hintermann - aus welchen Gründen auch immer - absichtlich "ausbremst" oder vorsätzlich einen unerwünschten Verfolger "abdrängt". Gemeinsamer Nenner dieser und ähnlicher Fälle ist, dass die Einwirkung auf den anderen Verkehrsteilnehmer nicht die bloße Folge, sondern der Zweck des verbotswidrigen Verhaltens ist (vgl. BGHSt 7, 379 [380] = NJW 55, 1328. BGHSt 21.301 [302] = NJW 67, 2167. BGHSt 41.231 [234] = NJW 96.203. BGHSt 48.233 [238] = NJW 03. 1613 = NStZ 03. 486; BGH VRS 64 [J983]. 267 [268]; jew. zur Abgrenzung des gefährlichen Eingriffs von der Gefährdung des Straßenverkehrs; MüKo-StGB/Gropp/Sin, 2003, § 240 Rn 103. Horn/Walters. in SK-StGB, 7. Aufl. [2003]. § 240 Rn 7). Der Erfolg - dass der andere den Weg frei macht, bremsen muss oder nicht überholen kann - ist für den Täter "das Ziel seines Handelns" (BGHSt 7, 379 [380] = NJW 55, 1328). Auf den "bloß" rücksichtslosen Überholer trifft das in aller Regel nicht zu: Sein Ziel ist, schneller voranzukommen. Dass dies auf Kosten anderer geschieht, ist nur die in Kaufgenommene Folge seiner Fahrweise. Ein Schuldspruch wegen Nötigung scheidet in einem solchen Fall aus (tei/w. a.A. OLe

Stuttgart NJW 95, 2647 = NZV 95, 285; OLC Köln NZV 95, 405, NZV 00, 99 = VRS 98 [2000], 124r (OLC Düsseldorf aaO).

XIII. BETRÜGERISCHES LASTSCHRIFTVERFAHREN

kein unzulässiges Bankgeschäft

(BGH NSiZ 07, 6-17; Beschluss v. 17.04.2007 - 5 StR 446/06)

Schädigen die an einem Lastschriftverfahren Beteiligten durch ihr betrügerisches Zusammenwirken die Bank des aus der Lastschrift begünstigten Bankkunden, so stellt dies kein unzulässiges Betreiben eines Bankgeschäfts i.S. des § 1 I KWG dar.

1. Derartige Lastschriftgeschäfte sind keine Einlagengeschäfte i.S. des § 1 I Nr. 1 KWG.
2. Danach lässt sich bei der hier gegebenen Fallkonstellation kein Bankgeschäft feststellen. Vielmehr stellt sich nach dem äußeren Schein das Geschehen nicht als Bankgeschäft dar und wird bei einer Betrachtung von außen als solches auch nicht wahrgenommen,
3. Dieses Ergebnis wird auch durch eine am Zweck des Kreditwesengesetzes orientierte Auslegung bestätigt.

XIV.

VORTEILSNAHME

durch entgeltliche Nebentätigkeit

(BGH StV 07, 637; Urteil v. 21.06.2007 - 4 StR 69/07)

1. Unter Vorteil i.S. der §§ 331, 333 I StGB ist jede Leistung zu verstehen, auf die der Amtsträger keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv verbessert. Ein solcher Vorteil kann bereits im Abschluss eines Vertrages liegen, auf den der Amtsträger keinen Rechtsanspruch hat.
2. Für die Frage, ob die Übertragung einer privaten entgeltlichen Nebentätigkeit auf einer Unrechtsvereinbarung beruht, kommt es entscheidend darauf an, ob die Beteiligten den in der Vereinbarung der entgeltlichen Nebentätigkeit liegenden Vorteil im Sinne eines Gegenseitigkeitsverhältnisses mit der Dienstaussübung im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit verknüpfen wollten,
3. Um das Hervorrufen eines bösen Anscheins möglicher Käuflichkeit eines Amtsträgers zu begegnen, erfasst die Strafbarkeit auch die Fälle, in denen durch die Vorteile nur das generelle Wohlwollen des Amtsträgers erkaufte bzw. "allgemeine Klimapflege" betrieben wird.

VERWALTUNGSRECHT

XV.

ERSATZZWANGSHAFT

Anordnungsvoraussetzungen

(VG Trier NVwZ-RR 07, 831; Beschluss v. 18.06.2007 - 5 N 473/07)

Nach § 67 I SaarlVwVG ordnet das VG auf Antrag der Vollstreckungsbehörde die Ersatzzwangshaft an, wenn

- die **Beitreibung des Zwangsgeldes** ohne Erfolg versucht worden ist oder feststeht, dass sie keinen Erfolg haben wird, und wenn
- bei der **Androhung** des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist.

Nach § 67 I 2 SaarlVwVG beträgt die Ersatzzwangshaft **mindestens einen Tag und höchstens zwei Wochen**.

Gem. § 67 BI SaarlVwVG sind die Anordnung der Ersatzzwangshaft und ihre Vollstreckung **nur** so lange zulässig, als der **Vollstreckungsschuldner** die zu vollstreckende **Verpflichtung nicht erfüllt hat**. Das bedeutet, dass die Vollstreckungsschuldnerin von der Ersatzzwangshaft verschont bleibt, wenn sie zuvor entweder die verlangte Handlung vornimmt oder das festgesetzte Zwangsgeld bezahlt.

„Im Hinblick auf die Hartnäckigkeit, mit der die Vollstreckungsschuldnerin auf die Schreiben der Vollstreckungsgläubigerin bzw. des VG untätig geblieben ist, kann von vornherein nicht angenommen werden, dass eine Ersatzzwangshaft von nur einem Tag oder zwei Tagen ausreichen Hürden, die Vollstreckungsgläubigerin zu veranlassen, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Andererseits stellt die Anordnung einer Ersatzzwangshaft einen schwerwiegenden Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte dar, sodass in diesem Zusammenhang dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist. Es muss daher beachtet werden, dass es sich vorliegend um die erstmalige Anordnung der Ersatzzwangshaft für die Vollstreckungsschuldnerin handelt. Nach alledem hält die Kammer die Anordnung einer Ersatzzwangshaft für drei Tage für angemessen“ (VG Trier aaO).

XVI.

FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT

drohende Zwangsverheiratung

(VG Stuttgart NVwZ 07, 1135; Urteil v. 29.01.2007 - 4 K 1877/06)

Im Falle einer **drohenden Zwangsverheiratung** ist der/die hiervon **Betroffene** als **Flüchtling i.S. des § 60 I 3 AufenthG** anzusehen.

XVII.

FAMILIENNACHZUG

nicht bei bestehender Doppelhehe

(VG Mannheim NVwZ 07, 3453; Beschluss v. 21.08.2007 - 11 S 995/07)

Aus einer in der BRD **verbotenen Doppelhehe** kann **kein Aufenthaltsrecht** im Wege des Familiennachzugs hergeleitet werden.

1. Nach dem **ausdrücklichen Wortlaut** des § 17 I AuslG soll der Ehegattennachzug nur in dem durch Art. 6 GG gebotenen Umfang erfolgen. Art. 6 GG **jedoch schützt die Doppelhehe grundsätzlich nicht**.

„Nach der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs zu § 17 AuslG hat der Hinweis auf Art. 6 GO begrenzende Funktion, um eine Nachzugsberechtigung von Familienangehörigen aus einer Mehrehe auszuschließen (vgl. BT-Dr. 11/6321, S. 60). Dies gilt unabhängig vom Umstand, dass es nach internationalem Privatrecht möglich sein kann, die Mehrehe eines Ausländers zivilrechtlich als gültig anzusehen (vgl. OVE Koblenz, Urteil v. 12.03.2004 - JO A 11717/03) Denn das Prtmlp der Ehe gehört zu den grundlegenden **kulturellen** Wertvorstellungen in der BRD und damit auch zu den auch ausländergesetzlichen Regelungen vorgegebenen verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien (vgl. BVerfGE 62, 323 = NJW 83, 51. I, BVerwGE 71, 228 = NJW 85, 2097, OVG Lüneburg Urteil v. 06.07.1992 - 7 L 3634/91)s" (VGH /Mannheim aaO).

2. Daran ändert der Grundsatz des - bis zum Inkrafttreten des Eheschließungsrechtsgesetzes (BGBl I 98, 833) am 01.07.1998 gültigen - § 23 EheG nichts, wonach sich niemand auf die Nichtigkeit etwa einer Doppelerhe berufen kann, solange diese nicht durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist

„Denn dieser Grundsatz modifizierte nicht etwa das in den §§ 5, 20 EheG geregelt gewesene bzw. seit 01.07. 1998 in § 1306 BGB geregelte Verbot der Doppelerhe. Das Verbot der Doppelerhe wird vielmehr durch das Rechtsinstitut der Nichtigkeit bzw. Aufhebbarkeit der Ehe umgesetzt, gilt zweiseitig auch gegenüber dem Ledigen und ist nicht befreiungstauglich. Die gesetzlich gewollte Durchsetzungskraft dieses Verbots zeigt sich weiter an seiner Strafbewehrtheit gem. § 171 StGB sowie der eng begrenzten Möglichkeit des Ausschlusses der Aufhebung einer Doppelerhe nach §§ 1314 I, 1315 I Nr. 1 BGB. Das Ausländerrecht ist im Einklang mit diesem Verbot auszulegen. Wenn die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Verstoßes gegen das Verbot der Doppelerhe abgelehnt wird, wird sich damit nicht im Sinne des früheren § 23 EheG auf die Nichtigkeit der Ehe berufen, vielmehr werden die ausländerrechtlichen Normen verfassungskonform angewendet" (VGH Mannheim aaO).

XVIII.

FRIEDHOFSSATZUNG

Grabgestaltung

(VGH BW VBIBW 07, 414; NK-Urteil v. 29.03.2007 - 1 S 2118/05)

Besondere Gestaltungsvorschriften in einer Friedhofssatzung, die auf historisch gewachsenen Traditionen beruhen, können schon dann mit dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit vereinbar sein, wenn in der Satzung sichergestellt ist, dass auf Friedhöfen in anderen Ortsteilen sog. "gestaltungsfähige" Grabfelder zur Verfügung stehen,

XIX.

RÄUM- UND STREUPFLICHT

für Gehwege

(VGH BW VBIBW 07, 424; Urteil v. 14.11.2006 - 5 S 2619/05)

1. Die Begründung einer Räum- und Streupflicht für einen Gehweg ist mit Art. 3 I GG unvereinbar, wenn der Grundstückseigentümer zu diesem aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keinen Zugang nehmen kann.
2. Zur städtebaulichen Erforderlichkeit der Aufhebung eines Zugangs- und Zufahrtsverbots (hier verneint),

